Nr. 260. Samstag den 4 November 1905. 37. Jahrgang.

Schwerter Zeitung

Amtliches Kreisblatt für den Kreis Hörde.

Strendamour Simhart & Co.

Insertionsgebühr für lokale Anzeigen, die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 Pfg., außerhalb 15, Reklame-Zeile 30 Pfg. Druck und Verlag von Carl Braus in Schwerte. Fernsprech-Anschluß Nr. 62. Amt Schwerte.

Alle Kreis- und Lokalpolizeilichen Verordnungen für den Kreis Hörde erlangen gemäß Bekanntmachung der Königl. Regierung durch Veröffentlichung in der „Schwerter Zeitung" rechtsverbindliche Kraft.

Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark 65 Pfg., 42 Pfg. Bestellgeld, wenn durch die Post bezogen. Erscheint an jedem Wochentage. Wöchentliche Gratisbeilage: „Illustrierter Familienfreund."

Erstes und ältestes Tages-Organ des Kreises Hörde. Haupt-Annoncenblatt.

Polizei-Verordnung

für

den Stadtbezirk Schwerte.

(Schluß aus dem 1. Blatt.)

2. Alle Gasrohre sind möglichst zugänglich, und zwar in der Regel auf dem Wand- und Deckenputze zu verlegen. Bei horizontaler Durchführung der Rohre durch Wände, insbesondere die Fundamente, ist genügender Spielraum (Futterrohr) zu belassen.
3. Die Verbindung der Gasrohre darf nur durch Verschraubung oder harte Lötung hergestellt werden. Ineinanderschieben der Rohre mit bloßer Verkittung oder weicher Lötung ist unzulässig.
4. Hähne und Ventile müssen dicht schließen und mit Einrichtungen versehen sein, die ihre jeweilige Stellung (ob offen oder geschlossen) leicht erkennen lassen.
5. Jede in ein Gebäude führende Gasleitung ist nahe beim Eintritte entweder im Innern des Gebäudes oder außen vor diesem mit einem leicht zugänglichen Absperrhahn zu versehen. Wo Gasmesser aufgestellt sind, ist der Absperrhahn zwischen dem Gasmesser und der Zuleitung von dem Hauptrohre anzubringen. Werden in einem Gebäude mehrere Gasmesser von einer Leitung gespeist, so ist vor jedem Gasmesser ein Absperrhahn anzubringen. Bei ausgedehnten Leitungen in größeren Gebäuden muß jedes Hauptrohr einen Absperrhahn erhalten.
6. Gasmesser dürfen nur in hellen, lüftbaren und gegen Frost geschützten Räumen, niemals aber in Wohn- oder Schlafräumen, aufgestellt werden.
7. Alle Gasrohre und Beleuchtungskörper müssen vor der Gaseinführung und vor Herstellung des Anstrichs, Verputzes oder sonstiger Verdeckung der Röhren auf ihre Dichtigkeit geprüft werden.

   Nach Vollendung der Gasleitung und nach Aufstellung der Gasmesser ist der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten und nachzuweisen, daß die vorschriftsmäßige Dichtigkeitsprüfung stattgefunden hat.
8. Auf vorübergehend angelegte Gasleitungen finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§ 37. Elektrische Anlagen und Blitzableiter.

Für die Einrichtung elektrischer Anlagen und Blitzableiter sind die Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker" maßgebend.

§ 38. Vortretende Bauteile.

1. Bei Sockeln, Gesimsen, Pfeilervorlagen und ähnlichen Bauteilen beträgt das zulässigste Höchstmaß der Ausladung über die Straßenfluchtlinie:
   5 cm bei Bürgersteigen bis zu 1,50 m Breite
   10 cm bei Bürgersteigen von 1,50 bis 2 m Breite,
   15 cm bei Bürgersteigen über 2 m Breite.

   Treppenstufen dürfen über den Sockel nicht vorspringen. Bereits vorhandene Anlagen, welche dieser Bestimmung nicht entsprechen, sind bei erheblichen baulichen Veränderungen des Keller- oder Erdgeschosses vorschriftsmäßig abzuändern.
2. Ueber die Straßenfluchtlinie vortretende Balkone und Erker, sowie ähnliche geschlossene oder offene Vorbauten müssen folgenden Vorschriften entsprechen:
   a) sie sind nur an Straßen von einer Breite von 10 m an und in einer Höhe von mindestens 3 m über dem Bürgersteig zulässig;
   b) die Ausladung über die Straßenfluchtlinie darf $^1/_{10}$ der Straßenbreite und zugleich 1,50 m nicht überschreiten. Für die Ausladung der Vorbauten an Eckgebäuden ist die Breite der schmaleren Straße maßgebend;
   c) ihre Frontlänge darf zusammen nicht mehr als $^1/_3$ der Gebäudefront betragen. Offene Balkone können allein oder in Verbindung mit andern Vorbauten bis zu $^2/_3$ der Frontlänge angebracht werden;
   d) beträgt ihre Ausladung über die Straßenfluchtlinie mehr als 30 cm, so müssen sie von den Nachbargrenzen um das Maß der Ausladung, mindestens aber 1 m entfernt bleiben.
3. Werden die unter Nr. 2 bezeichneten Vorbauten mit seitlichen Oeffnungen an den hintern Gebäudefronten angebracht, so müssen sie von den Nachbargrenzen um das Maß ihrer Ausladung, mindestens aber 1 m entfernt bleiben.
4. Nach außen aufschlagende Türen, Fenster und Fensterläden müssen mit ihrer Unterkante von der Oberfläche des Bürgersteigs oder der Straße mindestens 3 m entfernt bleiben.
5. In Vorgartenstraßen gelten für Vorbauten, soweit sie in die vorgeschriebene Vorgartentiefe vorspringen, folgende Bestimmungen:
   a) niedrige Vorbauen bis zu 1,25 m Höhe, wie Freitreppen, Rampen, Terrassen oder dergl., dürfen nur bis zur Mitte der Vorgartentiefe vortreten und mit ihrer Frontlänge zusammen nicht mehr als $^2/_3$ der Gebäudefront einnehmen;
   b) die Ausladung der unter Nr. 2 bezeichneten Vorbauten darf $^1/_3$ der Vorgartentiefe und zugleich 1,50 m nicht überschreiten. Ihre Frontlänge darf zusammen nicht mehr als $^1/_3$ der Gebäudefront betragen. Außerdem müssen sie bei einem Vorsprunge von mehr als 30 cm von den Nachbargrenzen um das Maß der Ausladung, mindestens aber 1 m entfernt bleiben.

§ 39. Licht-, Luft- und Aufzugsschächte.

1. Lichtschächte (Lichthöfe) müssen eine Grundfläche von mindestens 6 qm bei einer geringsten Abmessung von 2 m erhalten und durchweg bis zur Dachfläche mit massiven Wänden umschlossen werden.

   An ihrem unteren Ende ist eine Einrichtung anzubringen, die ihnen von außen (d. h. von der Straße oder vom Hof her) frische Luft dauernd und in ausreichender Menge zuführt. Sind die Lichtschächte überdeckt, so müssen auch an ihrem obern Ende Einrichtungen zur Sicherung eines ausreichenden Luftwechsels angebracht werden.
2. Für solche Lichtschächte, die einem Raum unmittelbar durch die Decke Licht zuführen, genügt eine von der Untersicht der Decke bis zur Dachfläche reichende Ummantelung aus unverbrennbaren Stoffen. Auch kann die Grundfläche kleiner als unter Nr. 1 bemessen werden.
3. Luftschächte innerhalb von Gebäuden sind durchweg mit massiven oder sonst feuersicheren Wänden zu umschließen.
4. Wenn Licht- oder Luftschächte innerhalb des Dachraumes Oeffnungen erhalten, so sind diese mit feuer- und rauchsichern Türen (§ 25 Nr. 6) zu verschließen.
5. Für die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen sind die bestehenden besondern Vorschriften maßgebend.

§ 40. Oeffnungen vor Gebäuden.

Kelleröffnungen sowie Kellereingänge und Kellertreppen dürfen nicht über die Straßenfluchtlinie vorspringen.

Bereits vorhandene Anlagen, welche dieser Bestimmung nicht entsprechen, sind bei erheblichen baulichen Veränderungen des Kellers oder Erdgeschosses vorschriftsmäßig abzuändern.

Die Polizeiverwaltung ist befugt, Oeffnungen (Lichtschächte) ausnahmsweise bis auf 25 cm vor die Baufluchtlinie vortreten zu lassen. Die Oeffnungen müssen in gleicher Höhe mit dem Bürgersteigbelag durch eiserne, tiefgeriffelte Platten oder durch eiserne Gitter, deren Zwischenräume höchstens 2 cm weit sind, sicher bedeckt sein. Kohleneinwurfschächte dürfen ebenfalls ausnahmsweise bis zu einer Größe von 45/45 cm i. L. in der Bürgersteigfläche angelegt werden, müssen jedoch mit dauerhaften Geschränken eingefaßt und mit verkehrssicheren geriffelten Platten abgedeckt werden.

§ 41. Oeffnungen in Gebäuden.

Die Tür- und Lichtöffnungen in den Umfassungswänden, Decken und Dächern der Gebäude sind mit Verschlußvorrichtungen zu versehen.

§ 42. Abortanlagen, Düngerstätten und andere Abfallbehälter.

1. Für jedes zum Bewohnen oder zum sonstigen regelmäßigen Aufenthalt von Menschen (§ 45 Nr. 1) dienende Gebäude ist mindestens 1 Abort erforderlich. Enthält das Gebäude mehrere Familienwohnungen, so ist mindestens für jede aus Küche und 2 oder mehr Wohn- bezw. Schlafräumen bestehende Wohnung oder für je 2 kleinere Wohnungen 1 Abort anzulegen.

   Für die Beschaffenheit der Aborte gelten folgende Vorschriften:
   a) sie müssen eine Grundfläche von mindestens 1 qm bei einer geringsten Abmessung von 80 cm umfassen und von dichten Wänden und Decken umschlossen sein;
   b) sie sind mit einem unmittelbar ins Freie führende und zu Oeffnen eingerichteten Fenster zu versehen;
   c) sie dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit Räumen stehen, die zum Bewohnen oder sonstigen regelmäßigen Aufenthalt von Menschen (§ 45 Nr. 1) bestimmt sind;
   d) der Abfall ist durch undurchlässige Rohre in möglichst senkrechter Richtung in die Abortgrube zu leiten. Abfallrohre aus Holz sind unzulässig. Die Abfallrohre sind ohne Verringerung ihrer lichten Weite als Lüftungsrohre bis über das Dach fortzuführen.
2. Abortgruben, Düngerstätten und andere Abfallbehälter, die zur Aufnahme übelriechender oder in Gährung übergehender Stoffe dienen, müssen nachstehenden Bestimmungen entsprechen:
   a) sie dürfen nicht nach der Straßenseite angelegt werden und sind so einzurichten, daß ihr Inhalt nicht auf die Straße abfließen kann;
   b) sie müssen von der Nachbargrenze mindestens 1 m, vom Brunnen desselben oder eines benachbarten Grundstücks mindestens 10 m entfernt bleiben;
   c) sie dürfen nur außerhalb von Gebäuden angelegt werden und müssen ihre eigenen Umfassungswände sowie im Innern abgerundete Ecken erhalten:
   d) der Boden sowie die Umfassungswände sind in einer Mindeststärke von 38 cm in wasserdichtem Mörtel, bei Anwendung von Beton in einer Mindeststärke von 30 cm auszuführen und mit einem mindest 2 cm starken Zementputze zu versehen. Von außen sind Boden und Umfassungswände mit einer eingestampften Lehm- oder Tonschicht von mindestens 30 cm Stärke zu umgeben;
   e) sie müssen eine dichtschließende Ueberdeckung erhalten. Abortgruben sind stets zu überwölben und mit einer Reinigungsöffnung zu versehen, die mit einer gefalzten Eisenplatte abgedeckt ist;
   f) die Aufstellung von Latrinenfässern (Kübelaborten) ist nur in gemauerten und überwölbten Räumen gestattet, die einen undurchlässigen, mit Gefälle versehenen Fußboden haben.
3. In Gemeindeteilen mit offener Bebauung kann die Polizeibehörde für landwirtschaftliche oder gärtnerische Betriebe offene Düngerstätten zulassen, deren Boden und Umfassungswände nur gepflastert sind.
4. Zur Aufnahme der sich in Viehställen und Düngerstätten bildenden Jauche sind undurchlässige und überdeckte Jauchegruben anzulegen, welche den Vorschriften unter Nr. 2 a, b und c entsprechen müssen. Die Jauchegruben sind mit den Viehställen und Düngerstätten durch wasserdichte Abflußleitungen zu verbinden.
5. Senkgruben, d. h. Gruben, welche Abwässer oder dergl. dem Untergrunde zuführen, sind verboten.
6. Im übrigen sind für die unter Nr. 1 bis 5 aufgeführten Anlagen die bestehenden besondern Vorschriften maßgebend, soweit sie nicht durch die obigen Bestimmungen verschärft sind.
7. Bereits vorhandene Anlagen, welche den Bestimmungen unter Nr. 1 bis 6 nicht entsprechen, sind auf Verlangen der Polizeibehörde vorschriftsmäßig abzuändern.

§ 43. Viehställe.

1. Viehställe sind in der Regel in besonderen von Wohngebäuden getrennten Gebäuden anzulegen. Jedenfalls dürfen sie nicht in unmittelbarer Verbindung mit Räumen stehen, welche zum Bewohnen oder zum regelmäßigen Aufenthalt von Menschen (§ 44 Nr. 1) bestimmt sind.

   Von der Baufluchtlinie oder in deren Ermangelung von der Straßengrenze müssen Viehställe in der Regel 5 m entfernt bleiben. Bei einem näheren Herantreten dürfen sie nach der Straße zu keine Oeffnungen oder zum Oeffnen eingerichtete Fenster erhalten.
2. Der Fußboden der Viehställe ist, mit Ausnahme der Schafställe, undurchlässig herzustellen. (Z. B. aus Ziegel- oder Bruchstein mit Zement- oder Kalkmörtel, aus Beton oder Plattenbelag.)
3. Die lichte Stallhöhe muß für Pferde mindestens 3m, für Rindvieh mindestens 2,50 m und für Schweine, Schafe oder Ziegen mindestens 2 m betragen. Werden bestehende Viehställe in der bisherigen Abmessung um- oder ausgebaut, so können die Maße von 3 und 2,50 m auf 2,50 bezw. 2 m herabgesetzt werden.

Für einzelstehende Schweinekoben genügt eine bis zur Decke reichende Höhe von 1,50 m.

4. Die Viehställe sind mit einer ausreichenden Zahl ins Freie führender und zum Oeffnen eingerichteter Fenster sowie mit einer Lüftungsvorrichtung zu versehen.

5. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Ställe für kleinere Haustiere, wie Hunde, Kaninchen und Federvieh, keine Anwendung.

§ 44. Trinkbrunnen.

1. **Trinkbrunnen** müssen von Düngerstätten, Abort- und Jauchegruben, Senkgruben und ähnlichen Abfallbehältern desselben oder eines benachbarten Grundstückes mindestens 10 Meter **entfernt** bleiben.

Sie sind so anzulegen, daß das Eindringen verunreinigter Flüssigkeiten, insbesondere auch des bei der Wasserentnahme verschütteten Gebrauchswassers, verhindert wird.

2. Bei **Kesselbrunnen** sind die Brunnenwandungen bis zu der wassergebenden Schicht, jedenfalls aber bis zu einer Tiefe von 5 Meter, von der Erdoberfläche ab massiv und undurchlässig auszumauern (z. B. durch Zementringe in Zementmörtel oder durch Mauerwerk in Zement) und mindestens 30 Ctm. hoch über das umgebende Erdreich zu führen.

Der Brunnenschacht ist bis auf mindestens 1,50 Meter mit einer mindestens 50 Ctm. breiten Schicht von Lehm- oder Tonschlag zu umgeben. Ueber diese Schicht ist ein Belag in einer Mindestbreite von 1 Meter und mit Gefälle nach außen anzubringen. Zum Heben des Wassers sind in der Regel eiserne Pumpwerke zu verwenden.

3. Bei **Röhrenbrunnen** ist die äußere Verrohrung in der Erde zu belassen.

4. **Offene Brunnen,** sog. Schöpf- und Ziehbrunnen, sind verboten.

5. **Bereits vorhandene Trinkbrunnen,** welche vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, sind auf Verlangen der Polizeibehörde vorschriftsmäßig abzuändern.

Dritter Teil.
Bauvorschriften für bauliche Anlagen zu besonderen Benutzungszwecken.

1. Die nachstehend für **Wohnräume** gegebenen Vorschriften gelten auch für **alle andern zum regelmäßigen Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume,** insbesondere für Schlaf- und Arbeitszimmer, Werkstätten, Backstuben in Bäckereien, Küchen oder dergl.

2. Wohnräume müssen eine **lichte Höhe** von mindestens 3 Meter erhalten. Werden bestehende Gebäude umgebaut oder ausgebaut, so darf jene Höhe auf 2,80 Meter ermäßigt werden, wenn die betreffenden Räume nicht bereits höher waren.*)

Bei ungleicher Höhenlage der Decke und des Fußbodens wird die Höhe im Mittel derart berechnet, daß die mittlere Höhe über der gesamten Fußbodenfläche vorhanden sein muß.

3. Die Wohnräume sind mit **Fenstern** zu versehen, welche zum Oeffnen eingerichtet sind und die erforderliche Menge von Luft und Licht unmittelbar von außen zuführen.

Die lichtgebende Fläche dieser Fenster muß insgesamt mindestens ein Achtel der Fußbodenfläche betragen. Diejenigen Fenster, welche dieser Anforderung entsprechen, werden **Hauptfenster** genannt. Auf Verkaufsräume findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die ausschließliche Erhellung durch **Deckenlicht** darf nur ausnahmsweise und nur dann zugelassen werden, wenn die Fensterflächen und die Hauptfenster vorgeschriebene Größe haben und wenn Vorkehrungen für ausreichende Lüftung getroffen werden.

4. **Die Fußböden sind bei Wohnräumen im Erdgeschosse** mindestens 10 Ctm. über der Oberfläche des Bürgersteigs in der festgesetzten Höhenlage, in dessen Ermangelung über der Erdoberfläche, sowie gleichzeitig mindestens 30 Ctm. über dem höchsten Grundwasserstand anzulegen. Bei abfallendem Gelände wird die Höhenlage d es Fußbodens im Mittel berechnet.

Die zum Ausfüllen der Hohlräume unter den Fußböden verwendeten Stoffe müssen vollständig trocken sein und dürfen keine gesundheitsschädlichen, insbesondere keine verwesenden, fäulnisfähigen Bestandteile enthalten. **(§ 29 Nr. 1.)**

5. Gebäude mit Wohnräumen sind gegen **Erdfeuchtigkeit** durch wagrechte Isolierschichten in den Wänden (z. B. mittelst Asphalt-Isolierpappe oder einer Asphaltschicht) sowie durch eine undurchlässige, massive Sohle zu schützen.

Im Ueberschwemmungsgebiet von Flüssen ist, unbeschadet der deichpolizeilichen Vorschriften, die Errichtung von Gebäuden mit Wohnräumen nur gestattet, wenn die Umfassungs- und Innenwände bis zu 30 Ctm. über der Höhe des auf dem Baugrundstück beachteten höchsten Wasserstandes massiv und in wasserdichtem Mörtel ausgeführt, sowie mit einer wagerechten Isolierschicht über der bezeichneten Wasserstandshöhe versehen werden. Die Fußböden im Erdgeschosse sind mindestens 30 Ctm. über dieser Höhe anzulegen.

6. **Kellerwohnungen,** d. h. solche Wohnungen, deren Fußboden unter der nach Nr. 4 erforderlichen Höhe von 10 Ctm. liegt, sind verboten.

Ausnahmsweise können sie in Vordergebäuden für einzelne Räume, sowie auch als selbständige Wohnungen für Hausbedienstete (Kutscher, Diener, Gärtner o. dgl.) oder für Pförtner unter folgenden besonderen Bedingungen zugelassen werden:

a) das Baugrundstück darf nicht im Ueberschwemmungsgebiet von Flüssen liegen;

b) die Deckenuntersicht oder die untere Fläche der Gewölbe im Scheitel muß mindestens 2 Meter über dem Bürgersteig in der festgesetzten Höhenlage, in dessen Ermangelung über der Erdoberfläche liegen;

c) der Fußboden muß mindestens 50 Zentimeter über dem höchsten Grundwasserstand angelegt und durch besondere Vorrichtungen gegen die Erdfeuchtigkeit geschützt werden;

d) die Umfassungswände sind von dem angrenzenden Erdreich durch einen mindestens 15 Zentimeter unter den Fußboden reichenden und von außen lüftbaren Luftschacht zu trennen, der eine lichte Breite von mindestens 50 Zentimeter erhalten und in undurchlässigem Mauerwerk ausgeführt sein muß.

7. Für Wohnräume in ausgebauten Dachgeschossen **(Dachwohnungen)** gelten folgende, besondere Bestimmungen:

a) sie dürfen nur unter dem Kehlgebälk und auch hier nur unmittelbar über dem obersten Geschoß angelegt werden. Uebereinanderliegende Dachwohnungen sind unzulässig;

b) die Wände müssen, falls sie nicht massiv sind, im Innern verputzt oder mit einer gleich feuersicheren Bekleidung versehen werden;

c) die Errichtung selbständiger Familienwohnungen ist nur in Vordergebäuden zulässig. Der Zugang zu ihnen darf nicht durch offene Dachräume führen, sondern muß mindestens von verputzten Wänden und Decken umschlossen sein, sowie eine Mindestbreite von 1 Meter haben.

8. Die Einrichtung von **Wohnräumen über Viehställen,** sowie die Anlegung von Viehställen unter Wohnräumen ist verboten. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Viehställe massiv überwölbt sind.

9. Jede **selbständige Familienwohnung** muß in der Regel mindestens aus 2 getrennten Räumen bestehen und von Nachbarwohnungen abgeschlossen sein.

§ 46. Familienhäuser.

1. Als Familienhäuser gelten solche Wohnhäuser, die eine Grundfläche von 120 Quadratmeter und eine Höhe von 10 Meter nicht überschreiten, aus höchstens zwei Geschossen nebst Kniestock bestehen und nach ihrer baulichen Einrichtung für nicht mehr als 2 Familien bestimmt sind. Sie müssen als Vordergebäude errichtet sein, auch dürfen sich, mit Ausnahme der für Wirtschaftszwecke erforderlichen Gebäude, keine Nebengebäude auf dem Grundstück befinden.

2. Für Familienhäuser gelten folgende **Erleichterungen:**

a) die **unbebaute Grundstücksfläche** braucht nur die im § 17 Nr. 1 für Eckgrundstücke vorgeschriebene Mindestgröße zu haben;

b) es kann ein **Zufahrtsweg** von weniger als 3,0 Meter Breite gestattet werden;

c) die **Umfassungswände,** sowie die **balkentragenden Innenwände** dürfen auch bei einer größeren als der im § 24 Nr. 3 bezeichneten Gebäudehöhe in Holzfachwerk mit mindestens 12 Zentimeter starker Ziegelstein-Ausmauerung hergestellt werden;

d) für **Wohnräume** (§ 45) im Dachgeschosse genügt eine lichte Höhe von 2,80 Meter;

e) die **notwendigen Treppen** können in einer Breite von 80 Zentimeter hergestellt werden; auch genügt in den Fällen des § 30 Nr. 2 stets **eine** feuersichere Treppe.

3. Wenn Familienhäuser, die unter Benutzung der vorstehenden Erleichterungen erbaut sind, von mehr als 2 Familien bezogen werden, so sind die Häuser entweder vorschriftsmäßig abzuändern oder von den überzähligen Familien zu räumen.

§ 47. Verschärfungen.

1. Besondere, über die Vorschriften dieser Polizeiverordnung hinausgehende Anforderungen kann die Polizeibehörde für Gebäude und Gebäudeteile stellen:

a) in denen Fabriken oder sonstige gewerbliche Betriebsstätten eingerichtet werden, welche starke Feuerung erfordern, zur Bearbeitung leicht brennbarer Stoffe dienen, eine besonders große Belastung oder Erschütterung der Gebäude, einen starken Abgang unreiner Stoffe oder eine erhebliche Verschlechterung der Luft bewirken. Insbesondere gehören hierzu Gerbereien, Glüh- und Schmelzöfen, Schmieden, Tiegelgießereien, Backöfen, Räucherkammern, Werkstätten zur Holzbearbeitung (Tischlereien, Drechslereien, Böttchereien, Stellmachereien oder dergl.), Druckereien, Färbereien, Metallbeizereien, chemische Laboratorien, Brennereien, Brauereien, Wurstküchen, Lager-, Sortier- und Verpackungsräume für Lumpen, Knochen, frische und trockene Tierhäute und tierische Abfälle, sowie für Papierabfälle;

b) welche zur Aufbewahrung einer größeren Menge von brennbaren Stoffen dienen sollen (Speicher, Lagerräume, Warenhäuser oder dergl.);

c) welche zur Versammlung oder Unterbringung einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind und nicht unter die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften fallen (z. B. Gasthöfe und dergl.).

Diese besonderen Anforderungen betreffen namentlich die Stärke, Stand- und Feuersicherheit der Wände, Decken, Dächer, Fußböden, Treppen, Feuerstätten und Schornsteine, sowie die Höhe der letzteren, ferner die Zahl und Ausführung der Brandmauern, die Entfernung der Umfassungswände von denen anderer Gebäude, sowie von den Straßen- oder Nachbargrenzen, die Zahl, Breite und sonstige Anbringung von Treppen und Ausgängen, die Größe der unbebauten Fläche, die Anlegung von Aborten, Brunnen und Wasserbehältern.

2. Besondere, über die Vorschriften dieser Polizeiverordnung hinausgehende Anforderungen können ferner an die Beschaffenheit von Abortgruben, Düngerstätten und sonstigen Abfallbehältern gestellt werden, wenn diese Anlagen einen größeren Umfang erhalten.

§ 48. Gebrauchsabnahme.

1. Gebäude und Gebäudeteile, welche zu den in §§ 45 und 47 Nr. 1 angegebenen Zwecken bestimmt sind, desgleichen alle Brunnen, Abortanlagen, Düngerstätten und sonstigen Abfallbehälter (§ 42) dürfen erst nach polizeilicher Prüfung und Erteilung eines Gebrauchsabnahmescheines benutzt werden.

Letzterer wird für Gebäude oder Gebäudeteile, die zum Bewohnen oder sonstigen regelmäßigen Aufenthalt von Menschen dienen (§ 45 Nr. 1), erst nach Ablauf von 3 Monaten nach Vollendung des Rohbaues und von 1 Monat nach Fertigstellung des inneren Wand- und Deckenputzes erteilt. Für Nebenwerksbauten und Räume in umgebauten Geschossen vermindern sich diese Fristen um die Hälfte.

2. Auf die Anmeldung zur Gebrauchsabnahme und das weitere Verfahren finden die Vorschriften über Rohbauabnahme (§ 9) entsprechende Anwendung.

Vierter Teil.
Neustadt.

Für die in der Neustadt zu errichtenden Bauten gelten neben den sonstigen Bestimmungen dieser Polizeiverordnung noch die in den §§ 49 und 50 enthaltenen besonderen Vorschriften.

§ 49. Zulässige Bebauung.

1. Auf jedem Grundstück muß eine zusammenhängende Fläche **(Hofraum)** von folgender Mindestgröße unbebaut bleiben:

a) bei einer Bebauung unter 10 Meter Höhe: von 0,25 der Grundfläche und mindestens jedoch von 20 Quadratmeter und 3 Meter lichter Abmessung;

b) bei einer Bebauung in größerer Höhe: von 0,35 der Grundfläche, mindestens jedoch von 36 Quadratmeter und 4 Meter lichter Abmessung.

Bei **Eckgrundstücken,** sowie bei andern unmittelbar an zwei Straßen angrenzenden Grundstücken muß diese Fläche folgende Mindestgröße haben:

zu a: 0,20 der Grundfläche mindestens jedoch 20 Quadratmeter und 2,50 Meter lichte Abmessung.

zu b: 0,25 der Grundfläche, mindestens jedoch 25 Quadratmeter und 3,00 Meter lichte Abmessung.

Unter **Eckgrundstücken** sind hierbei nur solche Grundstücke zu verstehen, die an zwei sich in einem Winkel von höchstens 130 Grad kreuzenden Straßen liegen und deren Frontlänge an jeder Straße vom Winkelpunkte aus, bei stumpfen und rechtwinkeligen 15,00 Meter und bei spitzwinkeligen 60 Grad 24,00 Meter nicht übersteigt. Wenn auf einem Eckgrundstücke Nebengebäude **(§ 18 Nr. 7)** errichtet werden sollen oder bereits vorhanden sind, so finden die Erleichterungen des Absatz 2 keine Anwendung.

2. War ein Grundstück bereits über die nach den Bestimmungen unter Nr. 1 Absatz 1 zulässige Grenze hinaus bebaut, so ist seine **Wiederbebauung** in dem bisherigen Umfange gestattet. Es muß jedoch stets eine zusammenhängende Fläche von der unter Nr. 1 Absatz 2 für Eckgrundstücke vorgeschriebenen Mindestgröße unbebaut bleiben.

3. Für Familienhäuser bleibt die Vorschrift des §46 Nr. 2a maßgebend.

§ 50. Gebäudehöhe.

1. Die Gebäudehöhe darf die Straßenbreite und gleichzeitig 16,00 Meter nicht überschreiten.

2. Wohngebäude dürfen nicht mehr als 4 Geschosse erhalten. Das Dachgeschoß wird hierbei doch stets als volles Geschoß gerechnet, wenn es zum Wohnen oder sonstigen Aufenthalte von Menschen geeignete Räume (§ 45 Nr. 1) enthält.

Außenzone.

Für die in diesen Geländen zu errichtenden Bauten gelten neben den sonstigen Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung noch die in den §§ 51—54.

§ 51 . Gebäudeabstand.

1. Alle Gebäude müssen mindestens 3 Meter, auf Grundstücken mit Familienhäusern (§ 46) mindestens 2,50 Meter von der Nachbargrenze entfernt bleiben.

Auf die Zwischenräume in der Tiefe des Vordergebäudes finden die für Vorgärten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

2. Gebäudegruppen, d. h. mehrere nebeneinander errichtete Gebäude, sind zulässig, wenn ihre geschlossene Straßenfront 30 Meter nicht überschreitet. Für Familienhäuser (§ 46) kann eine geschlossene Straßenfront bis zu 50 Meter und auf den im Bebauungsplan besonders bestimmten Baublöcken bis zu 75 Meter gestattet werden.

Zwischen Gebäuden desselben Baugrundstücks muß überall ein freier Raum von mindestens 5 Meter Breite verbleiben.

§ 52. Zulässige Bebauung.

1. Die unbebaute Fläche muß folgende Mindestgröße haben:

a) bei einer Bebauung bis zu 10 Meter Höhe: 0,35 der Grundfläche, mindestens jedoch 36 Quadratmeter und 4 Meter lichte Abmessung;

b) bei einer Bebauung in größerer Höhe: 0,50 der Grundfläche, mindestens jedoch 40 Quadratmeter und 6 Meter lichte Abmessung.

Bei **Eckgrundstücken** sowie bei anderen unmittelbar an zwei Straßen angrenzenden Grundstücken beträgt die Mindestgröße dieser Fläche:

zu a: 0,25 der Grundfläche, mindestens jedoch 25 Quadratmeter und 3 Meter lichte Abmessung;

zu b: 0,35 der Grundfläche, mindestens jedoch 36 Quadratmeter und 4 Meter lichte Abmessung.

2. War ein Grundstück bereits über die nach den Bestimmungen unter Nr. 1 Abs. 1 zulässige Grenzen hinaus bebaut, so ist eine Wiederbebauung in dem bisherigen Umfange gestattet. Es muß jedoch stets eine zusammenhängende Fläche von der unter Nr. 1 Abs. 2 für Eckgrundstücke vorgeschriebenen Mindestgröße unbebaut bleiben.

3. Für Familienhäuser bleibt die Vorschrift des § 46 Nr. 2a maßgebend.

§ 53. Gebäudehöhe.

1. Die zulässige größte Gebäudehöhe darf die Straßenbreite und gleichzeitig 14,00 Meter nicht überschreiten.

2. Wohngebäude dürfen nicht mehr als 3 Geschosse (§ 18 Nr. 5) erhalten.

§ 54. Nebengebäude.

1. Für selbständige Hintergebäude verringert sich die Gebäudehöhe auf 12 Meter. Auch dürfen sie nicht mehr als 2 mit Wohnräumen (§ 45 Nr. 1) versehene Geschosse erhalten.

2. Nebengebäude benachbarter Grundstücke dürfen keine geschlossene Häuserreihe bilden.

Fabrikfreies Viertel.

Für die in diesen Geländen zu errichtenden Bauten gelten neben den sonstigen Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung noch die in den §§ 55—59 enthaltenen besonderen Vorschriften.

§ 55. Gebäudeabstand.

1. Gebäude müssen von den Nachbargrenzen mindestens 5 Meter entfernt bleiben und dürfen in der Regel eine Tiefe von 20 Meter nicht überschreiten.

Auf die Zwischenräume in der Tiefe des Vordergebäudes finden die für Vorgärten geltenden Vorschriften entsprechnede Anwendung.

2. Ausnahmsweise dürfen zwei Vordergebäude unmittelbar aneinander gebaut werden, wenn die Gesamtlänge ihrer Fronten 30 Meter nicht überschreitet.

3. Zwischen Gebäuden desselben Baugrundstücks muß überall ein freier Raum von mindestens 8 Meter Breite verbleiben.

§ 56. Zulässige Bebauung.

1. Die unbebaute Fläche muß folgende Mindestgröße haben:

a) bei einer Bebauung bis zu 6 Meter Höhe: 0,50 der Grundfläche, mindestens jedoch 40 Quadratmeter und 6 Meter lichte Abmessung;

b) bei einer Bebauung in größerer Höhe: 0,60 der Grundfläche, mindestens jedoch 60 Quadratmeter und 8 Meter lichte Abmessung.

Bei **Eckgrundstücken,** sowie bei anderen unmittelbar an zwei Straßen angrenzenden Grundstücken beträgt die Mindestgröße dieser Flächen:

zu a: 0,35 der Grundfläche, mindestens jedoch 36 Quadratmeter und 4 Meter lichte Abmessung;

zu b: 0,50 der Grundfläche, mindestens jedoch 40 Quadratmeter und 6 Meter, lichte Abmessung.

§ 57. Gebäudehöhe.

1. Die zulässige größte Gebäudehöhe beträgt 12 Meter, Dächer und Aufbauten sind ohne die im § 18 Nr. 6 vorgeschriebenen Beschränkungen zulässig.

2. Wohngebäude dürfen nicht mehr als 2 Geschosse (§ 18 Nr. 5) erhalten. Darüber hinaus kann das Dachgeschoß bis zur Hälfte seiner Grundfläche mit einzelnen keine selbständige Wohnung bildenden Wohnräumen versehen werden.

§ 58. Nebengebäude.

1. Für selbständige Hintergebäude verringert sich die Gebäudehöhe auf 10 Meter. Auch dürfen sie nicht mehr als ein mit Wohnräumen versehenes Geschoß erhalten.

2. Nebengebäude benachbarter Grundstücke dürfen keine geschlossene Häuserreihen bilden.

§ 59. Fabriken.

Anlagen, welche durch Entwicklung von Rauch, Ruß, Dünsten oder ungewöhnlichem Geräusch Gefahren für die Nachbarn oder das Publikum herbeiführen, oder die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen beeinträchtigen können, dürfen im fabrikfreien Viertel nicht errichtet werden.

§ 60. Fabrikzone.

Für Gebäude, welche dem Betriebe von Fabriken **oder andern gewerblichen Anlagen dienen sollen und in** der Fabrikzone errichtet werden, gelten die nachstehenden Erleichterungen:

1. Die Größe der **unbebauten** Fläche braucht stets nur 0,20, bei Eckgrundstücken, sowie bei andern unmittelbar an zwei Straßen angrenzenden Grundstücken nur 0,10 der Grundfläche betragen. Sie muß jedoch mindestens 25 Quadratmeter bei 3 Meter lichter Abmessung umfassen.

War das Grundstück bereits stärker bebaut, so ist eine Wiederbebauung in dem bisherigen Umfang gestattet, sofern eine unbebaute Fläche von den in Abs. 1 für Eckgrundstücke vorgeschriebenen Mindestmaßen verbleibt.

2. Die Gebäudehöhe darf die im § 18 bestimmten Maße an der Straßenfront um 3 Meter und an den übrigen Fronten um 6 Meter übersteigen. Sie darf jedoch niemals mehr als 22 Meter übersteigen.

3. Die **Umfassungswände** können auch über die Bestimmungen des § 24 Nr. 1 und 2 hinaus in Eisenfachwerk mit mindestens 12 Zentimeter starker Ziegelstein-Ausmauerung hergestellt werden.

Für die in der Fabrikzone zu errichtenden Wohngebäude sind die in den §§ 49 und 50 für die Neustadt getroffenen Vorschriften maßgebend.

§ 61. Grundstücke in verschiedenen Zonen.

Liegt ein Grundstück in verschiedenen Bauzonen, so ist für die aufzuführenden Gebäude diejenige Zone maßgebend, in welche der größere Teil seiner Grundfläche fällt.

Fünfter Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 62. Vorhandene bauliche Anlagen.

1. **Veränderungen** und **Erneuerungen** vorhandener baulicher Anlagen sind nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung auszuführen.

Werden vorhandene Gebäude und Gebäudeteile unter Aenderung ihrer bisherigen Benutzungsart zu den in §§ 45, 46 und 47 Nr. 1 bezeichneten Zwecken bestimmt, so finden die Vorschriften der §§ 46 bis 48 Anwendung.

2. Für bauliche Arbeiten, welche einzeln oder zusammen eine **erhebliche Veränderung eines Gebäudes** darstellen, sowie für **Anbauten** an vorhandene Gebäude kann die Bauerlaubnis davon abgängig gemacht werden, daß gleichzeitig die durch den Bauplan nicht berührten Gebäudeteile bezw. die anstoßenden Gebäude den Vorschriften dieser Polizeiverordnung entsprechend hergestellt werden.

Als eine solche erhebliche Veränderung ist insbesondere anzusehen:

a) das Aufsetzen oder die Erneuerung eines Geschosses oder die Ausführung von Erneuerungsarbeiten in mehreren Geschossen, welche insgesamt der Erneuerung eines Geschosses gleichzustellen sind;

b) der Ersatz des größeren Teils einer gemauerten Umfassungswand in einer oder mehreren Geschossen durch einige Pfeiler, Stützen oder Säulen mit Bö- ist die Orts-Polizeibehörde zuständig.

c) die Unterkellerung eines Gebäudes über die Hälfte jener Grundfläche hinaus.

§ 63. Grenzveränderungen.

Wird durch Veränderung der Grenzen bebauter Grundstücke ein Zustand geschaffen, welcher den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung, insbesondere denjenigen über zulässige Bebauung, Hofgröße, Gebäudeabstand oder Herstellung von Brandmauern widerspricht so sind die davon betroffenen Bauten vorschriftsmäßig abzuändern oder zu beseitigen.

Diese Vorschrift findet auf Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bereits bebaut waren, entsprechende Anwendung.

§ 64. Ausnahmen.

1. Für die Gestattung von Ausnahmen, welche in dieser Polizeiverordnung ausdrücklich zugelassen sind, ist die Polibehörde zuständig.

2. Weitere Ausnahmen können vom Bezirksausschuß im Wege des Dispenses zugelassen werden, wenn die Durchführung der betreffenden Vorschriften mit unverhältnismäßigen Härten verbunden sein sollte.

§ 65. Strafen.

Uebertretungen der Vorschriften der §§ 1, 2, 5, bis 9 und 48 dieser Polizeiverordnug werden, soweit nitch weitergehende Strafbestimmnugen Anwendung finden, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Außerdem ist die Polizeibehörde befugt, die Beseitigung eines nicht vorschriftmäßigen Zustandes im Zwangswege herbeizuführen.

§ 66. Geltung der Polizei-Verordnung.

Diese Polizeiverornung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Die Polizei-Verordnung vom 18. September 1890, 10. April 1891 tritt mit diesem Tage außer Kraft.

Schwerte, den 6. August 1904.

Die Polizei-Verwaltung.
Rohrmann.

Die Strafandrohung im § 65 wird genehmigt.

Arnsberg, den 7. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident:
Freiherr v. Coels.

A I b. 4185.

Anlage I.

A. Eigengewichte der Baustoffe.

	kg für 1 cbm
1. Erde und Lehm	1600
2. Ziegelmauerwerk aus vollen Steinen	1600
" " " porösen "	1300
" " " Lochsteinen	1100
3. Bruchsteinmauerwerk aus Kalkstein, Lenneschiefer oder Grauwacke	2500
4. Schwemmsteinmauerwerk	850
5. Sandsteinmauerwerk	2000
6. Granit und Marmor	2700
7. Basalt	3200
8. Nadelholz durchschnittlich	650
9. Eichenholz	800
10. Gußeisen	7250
11. Schweißeisen	7800
12. Flußeisen	7850
13. Gewalzter Stahl und Flußstahl	7860
14. Kupfer	8900
15. Zink, gegossen	6860
" gewalzt	7200
16. Asphalt	1500
17. Beton aus Kies oder Steinschlag	2000
" " Schlackenasche	1100
18. Gips, gegossen	970
19. Schiefer	2700
20. Glas	2600
	kg für 1 qm
21. Eisenfachwerk in vollen Steinen	250
" in Schwemmsteinen	200
22. Holzfachwerk in vollen Steinen	200
" in Schwemmsteinen	150

B. Zulässige Beanspruchung.

	Zug kg für 1 qcm	Druck kg für 1 qcm
1. Flußeisen	875	875
2. Schmiedeeisen	750	750
3. Gußeisen	250	500
4. Stahl	1000	1000
5. Eisendraht	1200	—
6. Eichenholz und Buchenholz	100	80
7. Kiefernholz	100	60
8. Tannenholz	60	50
9. Granit, Basaltlava, Basalt	—	45
10. Sandstein, je nach der Härte	—	15—30
11. Kalkstein od. sog. belgischer Granit	—	25
12. Trachyt, je nach der Härte	—	15—30
13. Ziegelsteinmauerwerk in Kalkmörtel	—	7
Ziegelsteinmauerwerk in Traßmörtel	—	8
Ziegelsteinmauerwerk in Zementmörtel	—	11
14. Klinkermauerwerk	—	12—14
15. Mauerwerk aus porösen oder Schwemmsteinen	—	4
16. Guter Baugrund	—	2,5

C. Eigengewichte und Belastungen.

	kg für 1 qm
1. Balkenlagen in Wohngebäuden	250
" einschließlich Nutzlast	500
" in Fabrik- und Lagergebäuden	250
" einschließlich Nutzlast	750—1000
in Getreidespeichern einschließlich Nutzlast zum Nachweise	900—1000
2. Gewölbte Decken einschließlich Nutzlast:	
a) in Wohngebäuden	
½ Stein stark	750
½ Stein stark in Schwemmsteinen	600
1 Stein stark	1000
b) in Fabrikgebäuden	1000
c) unter Durchfahrten und Höfen	1250
3. Decken aus Beton zwischen Eisenträgern bis 10 cm Betonstärke einschließlich Nutzlast	500
4. Plattendecken aus Schwemmsteinen mit Eiseneinlagen einschließlich Nutzlast	
a) in Wohngebäuden	450
b) in Fabrik- und Lagergebäuden	700
5. Wellblechdecken einschl. Nutzlast zum Nachweise	500—1000
6. Gewölbte Treppen	500
" einschließl. Nutzlast	1000
7. Dachflächen, einschl. Schnee- und Winddruck, je nach der Neigung:	
bei Metall- oder Glasdeckung	125—150
bei Schieferdeckung	200—240
bei Ziegeldeckung	250—300
bei Holzzementdeckung	350
bei steilen Mansardendächern	400

Als Anlage 2 zu obiger Polizei-Verordnung drucken wir im anderen Blatte die Tabelle über Mauerstärken ab.

Vermischtes.

† **(Was liest der Kaiser?)** Eine ganze Reihe der höchsten Behörden, vor allem natürlich die Ministerien, aber auch z. B. der Generalstab, einige Reichsämter usw. haben die Aufgabe, täglich aus den Zeitungen alles in ihr Ressort Gehörige, das den Monarchen interessieren könnte, auszuschneiden . Diese Ausschnitte werden geordnet, und auf große Kartontafeln geklebt, und wandern dorthin, wo der Kaiser sich jeweilig aufhält. Es ist ein gewaltiger Lesestoff, der sich auf solche Weise Tag für Tag ansammelt. Aber der Kaiser besitzt eine, man möchte sagen: journalistische Routine des Auges, und sein Blick unterscheidet schnell das für ihn Wissenswerte von dem Gleichgültigeren. In der auswärtigen Presse sind es natürlich die politischen Artikel, der führenden Blätter, die den Kaiser besonders interessieren, und er hat schon manchen seiner Diplomaten durch seine genaue Kenntnis auf diesem Gebiete überrascht. Außerdem aber hält der Kaiser noch selbst eine größere Anzahl in- und ausländischer Zeitungen, die er ständig durchliest. Die vor mehreren Jahren verbreitete Nachricht, ein parteiloses und inhaltlich ganz belangloses Berliner Lokalblatt sei die einzige Zeitung, die unzerschnitten in die Hände des Kaisers gelange, war daher, wie die „N. G. C." schreibt, gänzlich unbegründet; hier waltete höchstens der Wunsch als der Vater des Gedankens. Ein drittes Mittel, sich durch die Presse zu informieren, wendet der Kaiser häufig auf seinen Reisen an. Er läßt nämlich auf irgend einer Station — wir sahen dies selbst in München und in einer mittleren Stadt Schlesiens — durch einen seiner Adjutanten beim Bahnhofsbuchhändler von allen vorrätigen Zeitungen je ein Exemplar kaufen und vertieft sich während der Weiterfahrt stundenlang in diese, ohne Rücksicht auf ihre Parteirichtung.

† **(Ein Stenographen-Bureau vor 1500 Jahren.)** Achtzehn Jahr e vor dem Einfall der Vandalen in Afrika fand unter dem Kirchenvater Augustin ein Konzil in Karthago statt, auf dem sich 286 katholische und 279 donatistische Bischöfe eingefunden hatten. Beide Parteien standen sich in erbitterter Feindschaft gegenüber. Wie nun der als Augustin-Forscher bekannte Gelehrte Dr. Desiderus Ohlmann in Straßburg (Elsaß) im „Archiv für Stenographie" (Verlag G. Reimer in Berlin) zeigt, sind damals sämtliche Verhandlungen der Kirchenversammlung durch acht Stenographen wörtlich aufgezeichnet worden. Interessant ist, daß diese Nachschriften in genau derselben Form erfolgten, wie sie heute in unseren Parlamenten üblich ist. Ein Turnus von Stenographen schrieb zunächst die Reden nach; war eine bestimmte Anzahl von Wachstafeln beschrieben, so erfolgte die Ablösung durch einen neuen Turnus. Die abgelösten Stenographen verließen darauf den Sitzungssaal und übertrugen in einem anderen Raume ihre Stenogramme auf Blättern in gewöhnlicher Schrift. So wechselte ein Turnus den anderen ab. Nach Schluß der Sitzung wurden die Uebertragungen den Bischöfen, die die Reden gehalten hatten, zur Durchsicht und Kontrolle vorgelegt. War diese erfolgt, so besorgten kaiserliche Sekretäre die Reinschrift. Das Stenographenbureau arbeitete geradezu meisterhaft; ihm verdanken wir es, daß wir die vor fast 1500 Jahren gehaltenen Reden jener Bischöfe heute im vollen Wortlaute besitzen.

† **Brake** (Oldenburg), 2. Nov. (Eine mutige Rettungstat) vollbrachte der 13jährige Sohn des Fuhrknechts Blohn zu Käseburg bei Brake. Im hochgeschwollenen Sielkies sah er den Körper eines Kindes treiben. Ohne sich zu besinnen, sprang er in das Wasser, schwamm zu dem Kinde und brachte es glücklich ans Ufer. Dann hatte er eben noch Kraft, sich selbst ans Trockene zu rbingen. Es stellte sich heraus, daß der Knabesein eigenes, sechs Jahre altes Brüderchen gerettet hatte, welches, ohne daß es bemerkt worden wäre, hineingefallen war. Das Kind war bewußtlos, konnte aber nach längeren Bemühungen wieder ins Leben zurückgebracht werden.

? **Am Biertische.** Schauspieler: „Na, vom Pferdeausspannen kann ich Ihnen Geschichten erzählen!" — „Waren Sie früher Kutscher?"



Wirkliche Ersparnis in der Küche

erzielt die Hausfrau mit **Maggi's Würze**

Sehr ausgiebig, deshalb sparsam verwenden.

Schutzmarke



Kreuzstern

Man fasse MAGGIs Würze nur in Maggi's Original-Fläschchen nachfüllen

Bekanntmachung.

In der heutigen Nummer dieser Zeitung ist die Polizei-Verordnung für den Stadtbezirk Schwerte vom 6. August 1904, betreffend baupolizeiliche Angelegenheiten, veröffentlicht.

Schwerte, den 4. November 1905.

Die Polizei-Verwaltung:
Rohrmann.

Bekanntmachung.

Die seitens der Gemeindevertretung zu Wichlinghofen unterm 22. d. Mts. getätigte Wahl des Landwirts Ludwig Schmidt zu Wichlinghofen auf eine gesetzmäßige Amtsdauer von 6 Jahren ist von mir in Gemäßheit des § 38 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 und dis § 25 der Kreis-Ordnung vom 31. Juli 1886 am heutigen Tage bestätigt worden.

Hörde, den 31. Oktober 1905.

Der kommissarische Königliche Landrat:
Busch.

* Neue Konserven *
1905

sind in feiner Qualität eingetroffen.

Ich empfehle dieselben zu billigen Preisen.

Carl Trog.

— Fernspr. 32. —

Empfehle mich zur Herstellung von **Visitenkarten** und andern Drucksachen in eleganter und moderner Ausführung. **Carl Braus,** Schwerte, Buch- und Kunstdruckerei

Wie
schützt man sich vor Magenleiden?!

Solche Leiden, mit denen die Menschen der Jetztzeit vielfach behaftet sind, erfolgreich vorzubeugen und energisch entgegenzutreten, empfiehlt sich der rechtzeitige Gebrauch des

Dr. Engel'schen Nectar.

Denn
ein kräftiger Magen u. eine gute Verdauung bilden die Fundamente eines gesunden Körpers. Wer also seine Gesundheit bis in sein spätestes Lebensalter erhalten will, gebrauche den durch seine ausgezeichneten Erfolge rühmlichst bekannten

Dr. Engel'schen Nectar.

Dieser Nectar, aus erprobten und vorzüglich befundenen Kräutersäften mit gutem Wein bereitet, übt infolge seiner eigenartigen und sorgfältigen Zusammensetzung auf das Verdauungssystem äusserst wohltätige Wirkungen aus ähnlich einem guten Magenlikör, beziehungsweise Magenwein, und hat absolut keine schädlichen Folgen. Gesunde und Kranke können Nectar also unbeschadet ihrer Gesundheit geniesen. Nectar wirkt bei vernünftigem Gebrauche förderlich auf die Verdauung und anregend auf die Säftebildung.

Deshalb empfiehlt sich der Genuß des

Dr. Engel'schen Nectar

für alle, welche sich einen guten Magen erhalten wollen

Nectar ist ein vorzügliches Vorbeuge-Mittel gegen Magenkatarrh, Magenkrampf, Magenschmerzen, schwere Verdauung oder Verschleimung. Ebenso läßt Nektar gewöhnlich weder Stuhlverstopfung noch Beklemmung noch Kolikschmerzen noch Herzklopfen aufkommen, erhält vielmehr guten Schlaf und regen Appetit und verhütet also Schlaflosigkeit, Gemütsverstörung Kopfschmerzen und nervöse Abspannung.

In weiten Kreisen des Volkes durch seine Wirkung geschätzt, erhält Nectar Frohsinn und Lebensluft.

Nectar ist zu haben in Flaschen zu ℳ 1.25 und 1.75 in Schwerte, Unna, Königsborn, Aplerbeck, Herdecke, Hagen, Hörde, Asseln, Annen, Letmathe, Hohenlimburg, Iserlohn, Hemer, Menden, Altena, Witten, Camen, Werl, Lünen, Haspe, Lüdenscheid, Balve, Gevelsberg, Langerfeld, Langendreer, Dorstfeld, Hamm, Schwelm, Barmen, Elberfeld, Dortmund usw. in den Apotheken.

Auch versendet auf Verlangen die Firma Hubert Ullrich, Leipzig im Engros-Verkauf Nectar gegen Nachnahme oder Voreinsendung des entfallenden Betrages zu Originalpreisen nach allen Orten Deutschlands porto- und kistefrei.

Vor Nachahmungen wird gewarnt!
Man verlange ausdrücklich 747
Dr. Engel'schen Nectar.

Mein Nectar ist kein Geheimmittel, seine Bestandteile sind Samos 200,0, Malagawein 200,0, Weinsprit 50,0, Rotwein 100,0, Ebereschensaft 100,0, Kirschsaft 200,0, Schafgarbenblüte 30,0, Wachholderbeeren 30,0, Wermuthkraut 30,0, Fenchel, Anis, Helenenwurzel, Enzianwurzel, Kalmuswurzel, Kamillen a 10,0. Diese Bestandteile mische man!

Holz-Verkauf.

Dienstag, den 14. November d. J.,
vormittags 10 Uhr, 3601
sollen in der Waldung des Guts **Billigst,** Forstort **Rauenkamp:**

ca. 75 Nummern hochstämmige Eichen

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Holz steht an sehr guter Abfuhr am Kommunalwege Schwerte-Iserlohn.

Zusammenkunft Wirtschaft Großenbräucker und an Ort und Stelle.

Haus Ruhr b. Schwerte, den 20. Oktober 1905.

Freiherrlich von Rheinbaben'sche Rentei.

Holz-Verkauf.

Mittwoch, den 15. November d. J.,
vormittags 10 Uhr, 3602
sollen in der Waldung des Guts **Billigst,** Forstort **Ohl:**

circa 50 Nummern schwere, hochstämmige Buchen, sowie 10 Nummern Eichen

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zusammenkunft beim Förster Krämer in Billigst und an Ort und Stelle.

Haus Ruhr b. Schwerte, den 20. Oktober 1905.

Freiherrlich von Rheinbaben'sche Rentei.

Neue Hülsenfrüchte

(Erbsen, Bohnen, Linsen)

empfiehlt

Ernst Klein.

3762

4,50 **Kochbuch** 4,50
von **Henriette Davidis-Holle**
für die gewöhnliche und feinere Küche empfiehlt allen Anhängerinnen und angehenden Hausfrauen
Carl Braus, Buch- und Papierhandlung.

„Jodella" 3209
ist jetzt der **patentamtlich geschützte Name** für den weit und breit bekannten, bei Arzt und Publikum gleich beliebten
Lahusen's Jod-Eisen-Lebertran
Der beste, vollkommenste u. wirksamste Lebertran. Unübertroffen in seinen Erfolgen bei **Drüsen, Skrofeln, engl. Krankheit, Hautausschlag, Gicht, Rheumatismus, Hals und Lungenkrankheiten, Erkältungen, Husten, Stickhusten, zur Stärkung und Kräftigung von blutarmen, schwächlichen, blassaussehenden Kindern. Zur Stärkung nach überstandenen Krankheiten, Influenza, Fieber, Kinderkrankheiten** 2c. 2c. **als allgemeines Haus- und Vorbeugungsmittel. — Wirkt energisch blutbildend, säfteerneuernd, appetitbringend, blutreinigend. Hebt die Körperkräfte in kurzer Zeit.** Jahresverbrauch von Jahr zu Jahr steigend. Winter und Sommer zu nehmen, **da immer frisch zu haben. Preis: M. 2.30 und 4.60.** Alleiniger Fabrikant: **Apotheker Lahusen in Bremen.** Da Nachahmungen, kaufe man, kaufe man **von jetzt ab nur** noch unter dem Namen **„Jodella",** welcher sich von außen auf jedem Kasten befinden muß. Frisch zu haben in **Schwerte** in der **Adlerapotheke.**

Unentbehrlich für jede Familie!
Underberg-Boonekamp
Semper idem.
Fabrikation alleiniges Geheimniss der Firma:
H. UNDERBERG-ALBRECHT
Hoflieferant Seiner Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II.
am Rathhause in **RHEINBERG** am Niederrhein.
Gegr. 1846.
Anerkannt bester Bitterlikör!
24 Preis-Medaillen!
Man verlange ausdrücklich: **Underberg-Boonekamp.**

Wegen Geschäftsaufgabe

sollen sämtliche **Manufaktur- und Kurzwaren** gegen Kasse zu **jedem annehmbaren Preise**

schleunigst

ausverkauft werden.

Schwerte. **H. Haver.**

NB. Meine Geschäftsräume sind an die Firma Adolf Kalsbach vermietet und **müssen Mitte November** geräumt sein. 3728

C. Mühlinghaus Pet. Joh. Sohn,
alleinig concess. Fabrikant der: Lennep
Dr. THOMALLA's GESUNDHEITS-UNTERKLEIDER,
Socken und Strümpfe.
4 Ehrendiplome, 9 goldene Medaillen.
Die besten u. solidesten, ebenso angenehm im **Sommer** als im **Winter** zu tragen.
* **Der Körper bleibt stets trocken** *
Dr. THOMALLA's Gesundheits-Unterkleider. Gesetzlich geschützt
Niederlagen an allen grösseren Plätzen. - Broschüre u. Preislisten gratis.



Wilhelm Sasse, Frau M. Grobbel.

Gegen Kälte, Sturm und Regen
empfehlen:
wetterfeste Kleidung.
Echt bayrische Loden,
Havelocs,
Kaiser- und Peleriemmäntel,
Ulster, Raglans, Capes,
Lodenjoppen,
solide **Arbeitsjoppen** sowie alle Formen für Haus und Sport.
Wasserdichte
Regenmäntel,
Oeltuch-Mäntel, -Kragen und Joppen, schwere **Wettermäntel und Joppen**
für **Fuhrleute und Kutscher,** sowie
Herren-Ueberzieher
in bedeutender Auswahl. 3484

Unsere
Preise sind bekanntlich die billigsten!
A. Eick & Comp.
Warenhaus u. Leih-Anstalt.
Dortmund,
Nikolaistraße 5, Ballenstraße 36-38,
beim Bezirks-Kommando.